

SUP-Praxisblatt 5

Mindestinhalte des Umweltberichts

Juni 2017

In diesem SUP-Praxisblatt sind die Ergebnisse der SUP-Praxisgruppe zum Thema „Mindestinhalte des Umweltberichts“ zusammengefasst.

SUP-PraktikerInnen aus der österreichischen Bundes- und Landesverwaltung wirkten mit. Sie versuchten einige für die Anwendungspraxis wichtige Aspekte zum Thema auszuleuchten, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu stellen.

Die SUP-Praxisgruppe fand am 26.6.2017 in Wien statt.

Sie wurde vom österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geleitet.

Inhalt

1	Vorgaben der SUP-Richtlinie der EU	4
2	Detaillierungsgrad der Informationen des Umweltberichts.....	5
3	Abgrenzung des Planungs- und Untersuchungsraums	7
4	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .	8
4.1	Bei Anlass-Widmungen	8
4.2	Berücksichtigung verschiedener Nutzungsmöglichkeiten.....	9
4.3	Berücksichtigung der Umweltziele	9
4.4	Berücksichtigung aller Schutzgüter und Schutzinteressen	10
4.5	Berücksichtigung der positiven Umweltauswirkungen	10
4.6	Vergleichbarkeit der Alternativen	10
5	Darstellung von Kompensations-Maßnahmen	11
6	Anschauliche Darstellungen.....	12

1 Vorgaben der SUP-Richtlinie der EU

Die SUP-Richtlinie listet in Anhang I die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts auf:

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen⁽¹⁾, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

⁽¹⁾ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 c) ist der Umweltbericht Teil der Plan- oder Programmdokumentation.

Artikel 5 legt fest, dass

- (1) im Umweltbericht „die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet“ werden.
- (2) der Umweltbericht die Angaben enthält, die vernünftigerweise verlangt werden können, und dass dabei „der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im

Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können“, berücksichtigt werden.

- (3) zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden können, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.
- (4) die Umweltstellen „bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert werden“.

Gemäß Artikel 6 sind zum Umweltbericht – so wie zum Entwurf des Plans oder Programms – Konsultationen zu führen.

Artikel 8 sieht vor, dass der Umweltbericht – genauso wie die Ergebnisse der Konsultationen – bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wird.

Artikel 12 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen der SUP-Richtlinie zu erfüllen.

2 Detaillierungsgrad der Informationen des Umweltberichts

Die Planungsebene und der Planungsinhalt beeinflussen den Detaillierungsgrad der Informationen des Umweltberichts wesentlich. Generell gilt: Je konkreter die Planungsebene ist, desto konkreter wird auch die Umweltprüfung sein.

Am Beispiel der 3-stufigen Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung lassen sich 3 Detaillierungsstufen unterscheiden, wobei die

folgende Darstellung als ein mögliches Beispiel zu verstehen ist und das Vorgehen in der Planungspraxis davon abhängen wird, auf welcher Planungsebene eine SUP gemacht wird und welche Inhalte der Plan hat:

- Geringe Untersuchungstiefe (zum Beispiel beim Vergleich von Standortvarianten auf der Ebene eines Örtlichen Entwicklungskonzepts):
Es wird lediglich grob geprüft, ob und welche Umweltwirkungen es gibt. Bei der Standortsuche für einen Sportplatz wird auf dieser Ebene beispielsweise gefragt, ob es Naturgefahren für diesen Standort gibt oder nicht und welche das sein könnten.
- Mittlere Untersuchungstiefe (zum Beispiel auf der Ebene eines Flächenwidmungsplans bei der konkreten Widmungsart beziehungsweise ihrer Abgrenzung):
Bei einem Standort, der von Naturgefahren betroffen ist, sind die Umweltauswirkungen dann genauer zu beschreiben. Folgende Fragen könnten relevant sein: Wie hoch könnte die Fläche überschwemmt werden? Sind nur Teilflächen oder ist der gesamte Sportplatz betroffen? Kann der Sportplatz rechtzeitig geräumt werden oder sind auch Menschenleben beziehungsweise die menschliche Gesundheit gefährdet? Gibt es Abgrenzungsvarianten für den Sportplatz, die in geringerem Maße von den Naturgefahren betroffen sind, als andere Varianten? Wenn allerdings auf der Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzepts überwiegend oder ausschließlich Standorte mit erheblichen Umweltwirkungen zur Auswahl stehen, kann es sein, dass schon auf der Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzepts eine höhere Untersuchungstiefe gewählt werden muss.
- Hohe Untersuchungstiefe (zum Beispiel auf der Ebene des Bebauungsplans oder auch schon sehr nahe an der Projektplanung):
Wenn offensichtlich ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, dann müssen die Untersuchungen noch einen Schritt tiefer gehen. Dabei kann man beispielsweise die Frage stellen, ob durch die Organisation der Nutzung auf der Fläche oder auch durch flankierende Maßnahmen Beiträge zur Verhinderung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der Umweltwirkungen getroffen werden können. Das könnte heißen, dass in den naturgefährdeten Bereichen des Sportplatzes nur die Trainingsplätze mit relativ geringem Schadenspotenzial angeordnet werden. Auf dieser

Ebene kann auch verglichen werden, in welchem Ausmaß beziehungsweise mit welchem Bodenverbrauch Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Gerade der letzte Aspekt ist aber ein Beispiel dafür, dass diese Untersuchungstiefe im Extremfall auch auf der Ebene eines Örtlichen Entwicklungskonzepts nicht ganz ausgeschlossen ist. Es könnte zum Beispiel die Standortentscheidung davon abhängen, wie hoch in den unterschiedlichen Varianten der Aufwand für Schutzmaßnahmen für den gewünschten Sportplatz eingeschätzt wird.

3 Abgrenzung des Planungs- und Untersuchungsraums

Bei der Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms (oft als „Null-Variante“ oder „Trend-Alternative“ bezeichnet) können auch Auswirkungen auf die Umgebung des eigentlichen Planungsraums erheblich sein. Der Untersuchungsraum kann also über den Planungsraum hinausreichen.

Auch Verdrängungseffekte können zu Umweltauswirkungen außerhalb des Planungsraums führen. Beispielsweise kann durch den Verzicht auf die Widmung eines Betriebsgebietes im Planungsraum die Widmung einer entsprechenden Fläche in einem anderen Gebiet notwendig werden. So könnte die Betriebsgebietswidmung in ein sensibleres Gebiet verdrängt werden, was dort deutlich negativere Umweltauswirkungen hätte.

Bei der Definition von Planungs-Alternativen hingegen ist der geografische Anwendungsbereich des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Um die Planungsziele zu erreichen, kann es jedoch sinnvoll sein, auch Alternativen außerhalb des eigentlichen Planungsraums zu definieren.

4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Bei Anlass-Widmungen

Oft werden SUPs zu Änderungen von Flächenwidmungsplänen durch konkrete Projektvorschläge ausgelöst, wenn beispielsweise ein Betrieb einen neuen Standort benötigt und eine Fläche dafür umgewidmet werden soll (sogenannte „Anlass-Widmungen“).

Diese Situation führt häufig zu einem Planungs-Dilemma:

- Einerseits sollten die Planänderung und die SUP mit der Frage beginnen, wo der beste Standort für eine betriebliche Nutzung wäre.
- Andererseits hat der Betrieb oft nur ein Grundstück verfügbar und möchte hier die passende Widmung erlangen.

Bei Anlass-Widmungen liegen oft schon Detail-Informationen über das Projekt vor. Auch wenn es für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen herausfordernd ist, sollte die strategische Planungsebene in der SUP nach Möglichkeit beibehalten werden.

Beispiel Windkraftanlagen:

Wenn das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans startet, ist die Planung des Windparks meist schon so weit fortgeschritten, dass Schattengutachten vorliegen. Diese werden für das Projekt-Genehmigungsverfahren benötigt.

Auf SUP-Ebene reicht es jedoch in der Regel aus, die Lage der Windkraftanlagen zum Siedlungsraum zu beschreiben. Liegen diese südlich oder nördlich von Siedlungen, ist weniger Beeinträchtigung zu erwarten, weil keine oder nur kurze Schatten auftreten werden. Liegen diese jedoch östlich oder westlich von Siedlungen, ist bei flach stehender Sonne zu Sonnenauf- oder -untergang mit langen Schatten und damit mit weit reichenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

4.2 Berücksichtigung verschiedener Nutzungsmöglichkeiten

Auch wenn ein konkretes Projekt die Änderung des Flächenwidmungsplans auslöst, sollten bei der SUP alle möglichen Nutzungen, die aufgrund der Flächenwidmung in Zukunft zulässig und lage- beziehungsweise größenmäßig möglich wären, im Auge behalten werden.

Dazu gibt es verschiedene Ansätze:

- „Worst case-Ansatz“: Man geht von den gravierendsten Umweltauswirkungen aus, die mit der Nutzung verbunden sein könnten.
Zur Verringerung der Umweltauswirkungen könnte man dann die Planfestlegungen auf die tolerierbaren Umweltauswirkungen einschränken: Man überlegt, welche Nutzungen die vorgesehene Widmung ermöglichen würde und schränkt diese auf erwünschte Nutzungen ein, indem man beispielsweise die Höhe von Windkraftanlagen oder die Sportarten einer Sportfläche festlegt. Im Erläuterungs-Text der Widmung könnten Höchstwerte beispielsweise für das verursachte Verkehrsaufkommen oder für Lärm angeführt werden. Wenn gesetzlich möglich, könnte auch die Widmung spezifiziert werden, z. B. Betriebsbaugebiet – lärmarme Betriebe oder die Fläche könnte als Sondergebiet, z. B. Asphaltmischanlage, gewidmet werden.
- Annahme der wahrscheinlichsten Nutzung: Im Örtlichen Entwicklungskonzept könnte beispielsweise die wahrscheinliche Funktion eines Gewerbegebietes festgelegt werden, von der bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Sollte danach eine andere Nutzung wahrscheinlicher werden, so müssten in der SUP zum nachfolgenden Flächenwidmungsplan die Umweltauswirkungen dieser Nutzung ermittelt werden.

4.3 Berücksichtigung der Umweltziele

Umweltziele können

- sowohl Ziele des Plans oder Programms selbst sein

- als auch Prüfmaßstab für seine Umweltauswirkungen.

Überschneidungen sind möglich. Es ist unerheblich, in welcher Rechtsmaterie die Umweltziele verankert sind.

4.4 Berücksichtigung aller Schutzgüter und Schutzinteressen

Prinzipiell sind in der SUP alle in Anhang I f) der SUP-Richtlinie erwähnten Schutzgüter und Schutzinteressen zu betrachten. Sollte der Plan oder das Programm keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einzelne dieser Schutzgüter und Schutzinteressen haben, dann sollte dies mit einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung im Umweltbericht oder im Scoping-Dokument festgehalten werden.

4.5 Berücksichtigung der positiven Umweltauswirkungen

In der Fußnote zu Anhang I sieht die SUP-Richtlinie explizit auch die Darstellung erheblich positiver Umweltauswirkungen vor.

Zu beachten ist, dass auch Pläne oder Programme, die zum Schutz der Umwelt erstellt werden, beispielsweise um Grünzonen zwischen Ortschaften von der Bebauung frei zu halten, erhebliche negative Folgewirkungen haben könnten, indem bestimmte Nutzungen in andere Bereiche verdrängt oder die Nutzungen anderswo intensiviert werden.

4.6 Vergleichbarkeit der Alternativen

Bei Anlass-Widmungen kann herausfordernd sein, dass für die zu prüfenden Alternativen nicht die gleichen Daten vorliegen, wie für den vorgesehenen Plan oder das Programm. Allerdings sollten die Alternativen vergleichbar sein. Dazu ist es in der Regel hilfreich, diese auch in gleicher Tiefe zu überprüfen.

5 Darstellung von Kompensations-Maßnahmen

Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen, sind im Umweltbericht darzustellen.

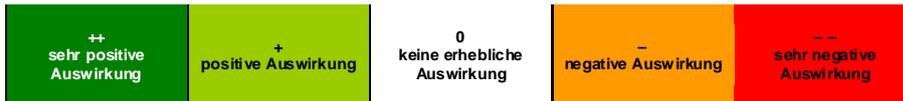
Diese Maßnahmen können Teil des Plans oder Programms selbst werden, beispielsweise wenn im Flächenwidmungsplan zur Kompensation der Umweltauswirkungen einer neuen Bauland-Widmung eine andere Bauland-Fläche in Grünland rückgewidmet wird. Auch durch Widmungszusätze könnte man negative Umweltauswirkungen kompensieren. Ein praktisches Beispiel für die Verringerung negativer Umweltauswirkungen ist die Widmung „Freifläche Sondergebiet Stallgebäude ohne Wohnnutzung“ für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in einem von Naturgefahren bedrohten Bereich. Die sonst übliche Widmung als Freifläche Landwirtschaftsgebiet hätte die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes erlaubt.

Zur Kompensation negativer Umweltauswirkungen können im Umweltbericht aber auch Maßnahmen angeführt werden, die erst auf nachfolgenden Planungsebenen umsetzbar sind. So könnten zur Kompensation der Bogenversiegelung beispielsweise Empfehlungen für Dachbegrünungen oder Flächenentsiegelungen vorgesehen werden. Das in der SUP vorgesehene Monitoring könnte dafür genutzt werden, um die Umsetzung dieser empfohlenen Maßnahmen zu überwachen.

Für die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kann relevant sein, wie wahrscheinlich die Kompensations-Maßnahmen umgesetzt werden. Sehr wahrscheinlich umsetzbare Maßnahmen, die beispielsweise im Einflussbereich der planerstellenden Stelle liegen oder die in einem zivilrechtlichen Vertrag vereinbart sind, können zu einer besseren Bewertung führen, als Maßnahmen, die durch unabhängige Dritte, auf die kein Einfluss besteht, umzusetzen wären.

6 Anschauliche Darstellungen

Um die Informationen des Umweltberichts leicht erfassen zu können, sind grafische oder tabellarische Darstellungen hilfreich. Für den Alternativen-Vergleich bewähren sich insbesondere Tabellen, welche die erheblichen Umweltauswirkungen der geprüften Alternativen gegenüberstellen. Ein Farbsystem kann die Aussagekraft unterstützen:



Bisher erschienen:

- SUP-Praxisblatt 1: Was kann die Strategische Umweltprüfung in der Praxis bewirken?
- SUP-Praxisblatt 2: Zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bei der Strategischen Umweltprüfung
- SUP-Praxisblatt 3: Was heißt Erheblichkeit der Umweltauswirkungen?
- SUP-Praxisblatt 4: Alternativenprüfung in der SUP

Download unter:

https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/sup/supoesterreich.html

Kontakt

Drⁱⁿ Ursula Platzer-Schneider
 (Österreichisches Bundesministerium
 für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft)
ursula.platzer@bmlfuw.gv.at
 Telefon: +43 1 71100 61 2115

DIⁱⁿ Drⁱⁿ Kerstin Arbter
 (Büro Arbter)
office@arbter.at
 Telefon: +43 1 218 53 55